

Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
zur Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
über Zuwendungen zu den Baukosten für Kindertageseinrichtungen von Trägern
der freien Jugendhilfe

Vom 17. Mai 2005

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über Zuwendungen zu den Baukosten für Kindertageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe wird rückwirkend ab dem 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2006 verlängert. Sie dient ausschließlich der fachlichen und inhaltlichen Untersetzung von Nummer 2.8 der Richtlinie der Sächsischen Staatskanzlei zur Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A im Freistaat Sachsen vom 16. Dezember 2004 (SächsABl. 2005 S. 4). Damit wird die Förderung grenzüberschreitender Projekte zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik beziehungsweise dem Freistaat Sachsen und der Republik Polen zur Errichtung, Sanierung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen ermöglicht.

Zweck, Rechtsgrundlagen, Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Höhe der Zuwendung, Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Verfahren bestimmen sich nach der oben genannten Richtlinie der Sächsischen Staatskanzlei zur Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 17. Mai 2005

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
Hannich
Stellvertretender Abteilungsleiter

Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
über Zuwendungen zu den Baukosten für Kindertageseinrichtungen von Trägern
der freien Jugendhilfe

Vom 17. Mai 2005

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen nach Maßgabe der Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SÄHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) geändert worden ist, sowie den dazu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung (Vorl. VwV-SÄHO) vom 20. Oktober 1997 (SächsABl. SDr. S. S649), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 21. Dezember 2001 (SächsABl. 2002 S. 118), in den jeweils geltenden Fassungen. Die Zuwendungen dürfen nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung (einschließlich Erstausrüstung), die Sanierung und Modernisierung von in den Bedarfsplan des Jugendamtes aufgenommenen Kindertageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe im Freistaat Sachsen.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Träger von Kindertageseinrichtungen, die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Persönliche Voraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn der Empfänger anerkannter Träger der freien Jugendhilfe ist.

4.2 Sachliche Voraussetzungen

Die Einrichtung muss in den Bedarfsplan des Jugendamtes aufgenommen sein.

5 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.1 Zuwendungsfähig sind bei Neubauten die als notwendig anerkannten Kosten einschließlich der Erstausrüstung der Einrichtung in Höhe von bis zu 10,2 TEUR pro Platz für die Einrichtung. Es wird davon ausgegangen, dass der Träger Eigentümer des Grundstücks ist oder es ihm in Erbpacht zur Verfügung steht. Grundstücks- und Erschließungskosten werden nicht berücksichtigt.

5.2 Zuwendungsfähig sind bei Sanierungsarbeiten die als notwendig anerkannten Kosten in Höhe von bis zu 7,7 TEUR pro Platz insbesondere zur Erfüllung der in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zu den räumlichen Anforderungen in Kindertageseinrichtungen festgelegten Mindestanforderungen unter anderem:

- Behebung von Sicherheitsmängeln,
- Verbesserung der sanitären Anlagen,
- Dachsanierung, Baumaßnahmen an Fassaden, Fenstern, Fußböden,
- Umbauten zur Verbesserung der Gruppenräume,
- Ablösung von asbesthaltigen Materialien,
- Veränderungen der Freispielfläche entsprechend der sicherheitstechnischen Anforderungen.

5.3 Zuwendungsfähig sind bei Modernisierungsmaßnahmen insbesondere notwendige Kosten

- zur Verbesserung der Ausstattung der Einrichtung,

- zur Verbesserung des Materials für die pädagogische Arbeit.

6 Form der Zuwendung

Eine Zuwendung wird in der Regel als einmaliger Zuschuss zur Verstärkung der Eigenmittel in einem Festbetrag bewilligt.

7 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung darf höchstens 40 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

8 Gesamtfinanzierung

8.1 Eigenkapital des Bauträgers

Insofern der freie Träger leistungsfähig ist, werden Eigenmittel in Höhe von 20 vom Hundert erwartet.

8.2 Kommunale Fördermittel

Es wird eine kommunale Förderung (Gemeinde und Kreis) von mindestens 40 vom Hundert erwartet. Auf § 13 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – **SächsKitaG**) vom 27. November 2001 (SächsGVBl. S. 705), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. April 2005 (SächsGVBl. S. 121, 125) geändert worden ist, wird hingewiesen.

8.3 Sonstige Finanzierungsmittel

Zusätzlich können zur Sicherstellung der Finanzierung Mittel des Spitzenverbandes und anderer Zuwendungsgeber eingesetzt werden.

9 Antrag

9.1 Der Antrag auf Zuwendung ist schriftlich beim Landratsamt/Stadtverwaltung einzureichen. Das Landratsamt/Stadtverwaltung leitet den Antrag mit einer Stellungnahme des Jugendamtes unverzüglich an die Bewilligungsbehörde weiter. Die Bewilligungsbehörde legt dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales eine Vorschlagsliste der zu fördernden Objekte vor.

Dem Antrag sind unter anderem folgende Unterlagen beizufügen:

- bei Neubauten und Sanierungen
 - Baugenehmigung (beachte § 63 Sächsische Bauordnung [SächsBO] vom 28. Mai 2004 [SächsGVBl. S. 200]),
 - Projektbeschreibung/Planungsunterlagen,
 - Bauzeitplan,
 - Ausgabenberechnung/Kostenberechnung,
 - Finanzierungsplan,
- bei Modernisierung
 - Ausgabenberechnung,
 - Finanzierungsplan,
- Nachweis über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

9.2 Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk das Vorhaben ausgeführt werden soll.

10 Bewilligung

Die Zuwendung wird nach vorheriger Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt (Zuwendungsbescheid). Die Rechtsaufsichtsbehörde erhält eine Durchschrift des Bescheides.

11 Auszahlung

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach dem Baufortschritt. Näheres regelt der Bewilligungsbescheid.

12 Verwendungsnachweis

12.1 Der Zuschussempfänger hat die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Maßnahme der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde prüft in eigener Verantwortung den Verwendungsnachweis.

12.2 Die Bewilligungsbehörde ist auch zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides einschließlich der Rückforderung der Zuwendung.

12.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Vorläufige Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen für die Bewilligung staatlicher Zuwendungen nach § 44 Abs. 1 **Vorl. VwV zu § 44 SÄHO**, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

13 Ausnahmeregelungen

In begründeten Einzelfällen kann das Sächsische Staatsministerium für Soziales abweichend von Nummer 3 auch kommunale Träger von Kindertageseinrichtungen fördern sowie abweichend von Nummer 7 einen höheren Fördersatz beziehungsweise Ausnahmen für EU-Programme zulassen. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.

14 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Dresden, den 17. Mai 2005

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die geltenden
Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Soziales

vom 14. Dezember 2005 (SächsABl.SDr. S. S 899)